

BStGer RR.2013.291 vom 3. Juli 2014

Bundesstrafgericht, 2014-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2013.291

FR: TPF RR.2013.291 du 3 juillet 2014

IT: TPF RR.2013.291 del 3 luglio 2014

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Italien. Kontosperrre (Art. 33a IRSV). Kosten und Entschädigung bei Rückzug des Rechtshilfeersuchens (Art. 72 BZP).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde ist auf Italienisch verfasst. Im Beschwerdeverfahren ist jedoch die Sprache des angefochtenen Entscheids massgebend. Verwenden

- 4 -

die Parteien eine andere Amtssprache, so kann das Verfahren in dieser Sprache geführt werden (Art. 33a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021] i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b des Strafbehördenorganisationsgesetzes [StBOG; SR 173.71]). In casu ist die angefochtene Schlussverfügung vom 21. Oktober 2013 in deutscher Sprache ergangen. Zudem haben von den Parteien sowohl die Bundesanwaltschaft wie auch das Bundesamt für Justiz ihre Eingaben auf Deutsch verfasst (vgl. z.B. art. 15, 16). Unter diesen Umständen ist der vorliegende Entscheid in Anwendung vorgenannter Gesetzesbestimmungen in deutscher Sprache auszufertigen.

E. 2

Mit Schreiben vom 25. Februar 2014 hat die ersuchende Behörde auf eine Aufrechterhaltung der angeordneten Kontosperrren verzichtet; das Vermögen wurde bereits wieder freigegeben (supra, lit. F). Der Beschwerdeführer kann deshalb kein Interesse mehr an der Behandlung seiner Beschwerden haben. Das Beschwerdeverfahren ist entsprechend als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_122/2008 vom 30. Mai 2008, E. 1; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2011.157-158 vom 18. Januar 2012, E. 1, je mit Hinweisen).

E. 3

Nach konstanter Praxis gelangt im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesstrafgericht für den Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen bei Gegenstandslosigkeit Art. 72 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess (BZP; SR 273) sinngemäss zur Anwendung (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2012.165/121 vom

E. 7

Mai 2013, E. 3, mit Nachweis). Gemäss dieser Bestimmung entscheidet das Gericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes.

Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolge ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Lässt sich dieser im konkreten Fall nicht feststellen, so sind allgemeine prozess- rechtliche Kriterien heranzuziehen. Danach wird jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, welche das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat oder in welcher die Gründe eingetreten sind, die dazu geführt haben, dass der Prozess gegenstandslos geworden ist. Die Regelung bezweckt, denjenigen, welcher in guten Treuen Beschwerde erhoben hat, nicht im Kostenpunkt dafür zu bestrafen, dass die Beschwerde infolge nachträglicher Änderung der Umstände abzuschreiben ist, ohne dass ihm dies anzulasten wäre. Bei der summarischen Prüfung des mutmasslichen

- 5 -

Prozessausgangs ist nicht auf alle Rügen einzeln und detailliert einzugehen (BGE 118 Ia 488 E. 4a S. 494 f.).

4. Für die Rechtshilfe zwischen Italien und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1) sowie der zwischen ihnen abgeschlossene Zusatzvertrag vom 13. November 1969 (ZV-D/EUeR; SR 0.351.913.61) massgebend. Überdies gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19-62) zur Anwendung, wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ).

Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangen das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1 S. 339; 128 II 355 E. 1 S. 357; 124 II 180 E. 1a S. 181). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 137 IV 33, E. 2.2.2; 136 IV 82, E. 3.1; 129 II 462 E. 1.1 S. 464, mit Hinweisen).

5. Die Beschwerde vom 15. November 2013 richtete sich gegen die Schlussverfügung vom 21. Oktober 2013 (supra, lit. E). Bei diesem angefochtenen Entscheid handelte es sich um eine das Rechtshilfeverfahren abschliessende Verfügung der ausführenden Bundesbehörde in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten, gegen welche fristgerecht innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt wurde (Art. 80e Abs. 1 i.V.m. Art. 80k IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR173.71]; Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 31. August 2010 für das Bundesstrafgericht [BStGerOG; SR 173.713.161]). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Bei einer Kontosperrung gilt der Kontoinhaber als persönlich und direkt betroffen (Art. 9a

- 6 -

lit. a IRSV; BGE 118 Ib 547 E. 1d; BGE 122 II 130 E. 2b; TPF 2007 79 E. 1.6). Der Beschwerdeführer ist Inhaber sämtlicher von der Rechtshilfemassnahme betroffenen

Konten (act. 16.6), sodass er zur vorliegenden Beschwerde legitimiert gewesen wäre. Auf die Beschwerde wäre entsprechend einzutreten gewesen, zumal die weiteren Voraussetzungen zu keinen Bemerkungen Anlass geben.

6.

6.1 Der Beschwerdeführer macht sinngemäss einzig eine *res iudicata* geltend. Das (Straf-)Verfahren in Italien sei im Zeitpunkt des Erlasses der Schlussverfügung mit Urteil Nr. XY. des "Tribunale Ordinario di Firenze" vom 23. Juli 2013 - womit er zu drei Jahren und neun Monaten Freiheitsentzug verurteilt worden sei - bereits rechtskräftig abgeschlossen gewesen. Das Rechtshilfeersuchen sei somit überholt ("superata") und könne keinen Bestand mehr haben (act. 1 Ziff. 2 f.). Als Beweisofferte legte der Beschwerdeführer seinen Antrag an das "Tribunale Ordinario di Firenze" vom 19. Dezember 2012 auf das "patteggiamento" sowie das darauf hin ergangene erwähnte Urteil vom 23. Juli 2013 ins Recht (act. 1.2 und 1.3). Sowohl die Bundesanwaltschaft als auch das Bundesamt für Justiz machen in der Beschwerdeantwort bzw. Stellungnahme (vgl. supra, lit. E) im Wesentlichen geltend, dass die ersuchende Behörde bei Erlass der Schlussverfügung ihr Rechtshilfeersuchen noch nicht zurückgezogen bzw. kein Verzicht auf Aufrechterhaltung der Kontosperrern erklärt habe, weshalb das Rechtshilfeersuchen grundsätzlich zu erledigen gewesen wäre (act. 16 Ziff. 10 ff., 16; act. 15). In der Stellungnahme zur Kosten- und Entschädigungsfrage (vgl. supra, lit. F) macht die Bundesanwaltschaft zudem geltend, dass das vom Beschwerdeführer eingereichte Urteil sich nicht zu der Freigabe der beschlagnahmten Vermögenswerte äussere und dass ohne die nachträglich eingeholte Erklärung der Staatsanwaltschaft die Beschwerde abzuweisen gewesen wäre (act. 27 Ziff. 5 f.).

6.2 Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen kann nur gewährt werden, wenn dies der strafrechtlichen Verfolgung im ersuchenden Staat dient, was voraussetzt, dass dort ein Strafverfahren eröffnet wurde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.149/2006 vom 27. November 2006, E. 3.2; BGE 123 II 161 E. 3a S. 165; 118 Ib 457 E. 4b S. 460; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.89 vom 20. August 2007, E. 3.2). Das Rechtshilfeersuchen des hängigen Strafverfahrens im ersuchenden Staat ergibt sich zum einen bereits aus Art. 1 Ziff. 1 EUeR e contrario (Urteil des Bundesgerichts 1A.32/2000 vom 19. Juni 2000, E. 7). In diesem Sinne bestimmt auch Art. 5 Abs. 1 lit. b IRSG, dass einem Rechtshilfeersuchen nicht entsprochen wird,

- 7 -

wenn die Sanktion bereits vollzogen wurde. Es liegt ein Rechtshilfehindernis vor, wenn eine Wiederaufnahme des Verfahrens - z.B. wegen einer bereits erfolgten Verurteilung - im ersuchenden Staat offensichtlich unmöglich ist (ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 3. Auflage, Bern 2009, N. 675). Ist in der Schweiz ein gültiges Rechtshilfeersuchen eingegangen, so hat sich die ersuchte Behörde jedoch grundsätzlich nicht zu den zwischenzeitlich im ersuchenden Staat ergangenen Entscheiden zu äussern. Es kann nicht Aufgabe der schweizerischen Behörden sein, derartige in der Zwischenzeit im ersuchenden Staat ergangene Entscheide zu interpretieren. Solange das Rechtshilfeersuchen nicht zurückgezogen worden ist, ist es zu vollziehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_559/2009 vom 11. Februar 2010 E. 1, mit Hinweisen).

6.3 In casu wurde der Beschwerdeführer vom "Tribunale Ordinario di Firenze" mit Urteil Nr. XY. vom 23. Juli 2013, welches im Rahmen eines Strafübereinkommens bzw. "patteggiamento" erfolgte, zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt. Dieses Urteil gründet auf demselben Lebenssachverhalt und betrifft dieselben

Delikte, derentwegen die Staatsanwaltschaft am 2. Oktober 2012 um Rechtshilfe ersucht hat (Geschäftsnummer der Untersuchung 6928/2012 R.G., vgl. act. 1.3 und 16.3). Die Staatsanwaltschaft bestätigte bereits vor Erlass der Schlussverfügung am 26. August 2013, dass das Verfahren gegen den Beschwerdeführer A. aufgrund des erwähnten Urteils bzw. "patteggiamento" definitiv - mithin ist davon auszugehen rechtskräftig - abgeschlossen sei ("uscit[o] definitivamente dal processo", act. 16.12). In Bezug auf andere Beschuldigte würde die Strafuntersuchung indessen noch laufen, weshalb das Rechtshilfeersuchen zum Abschluss der Strafverfahren dieser Beschuldigte noch gültig, aktuell und entsprechend auszuführen sei (act. 16.12 Ziff. 4). Am 25. Februar 2014, nach Erlass der Schlussverfügung, bestätigte die Staatsanwaltschaft sodann auf Anfrage der schweizerischen Behörden erneut, dass das Verfahren gegen A. aufgrund des "patteggiamento" abgeschlossen sei. Die Rechtshilfemassnahme könne entsprechend aufgehoben werden (act. 18.1). Aufgrund dieser Sachlage ist nicht ersichtlich, weshalb die italienischen Behörden nicht bereits auf die erste Nachfrage hin mit Schreiben vom 26. August 2013 auf die Aufrechterhaltung der Kontosperrung gegenüber A. verzichtet haben, denn offensichtlich hatte der Grund für den nachträglichen Verzicht der Aufrechterhaltung der Kontosperrung - das rechtskräftige "patteggiamento" - bereits dazumal Bestand. Schon in diesem Schreiben machten die italienischen Behörden deutlich, dass der Strafanspruch in Italien erschöpft war. Das Verfahren in Bezug auf A. hätte somit schon vor Erlass der Schlussverfügung als gegenstandslos abgeschrieben werden können

- 8 -

nen bzw. müssen. Da die ersuchende Behörde indes an der Ausführung des Rechtshilfeersuchens global festgehalten hatte bzw. kein formeller Rückzug erfolgte, haben die schweizerischen Behörden mit der Schlussverfügung richtigerweise aber die Aufrechterhaltung der beschwerdegegenständlichen Kontosperrung verfügt (vgl. supra, E. 6.1). In guten Treuen erfolgte indessen auch die Beschwerdeerhebung. Aufgrund des zum Zeitpunkt der Schlussverfügung durch das "patteggiamento" bereits abgeschlossenen Strafverfahrens durfte der Beschwerdeführer davon ausgehen, dass die im Rahmen dieser nunmehr erledigten Strafuntersuchung ergangenen Rechtshilfemassnahmen eines Rechtfertigungsgrundes entbehren und entsprechend aufzuheben sind. Der Beschwerde wäre aufgrund Erschöpfung des Strafanspruches im ersuchenden Staat im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. b IRSG bzw. Art. 1 Ziff. 1 EU-eR e contrario mutmasslich Erfolg beschieden gewesen (vgl. supra, E. 6.2).

E. 7.1

Bei diesem mutmasslichen Obsiegen des Beschwerdeführers sind diesem in analoger Anwendung von Art. 72 BZP keine Kosten für das gegenstandslos gewordene Beschwerdeverfahren aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG).

E. 7.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen. Im Verfahren vor Bundesstrafgericht besteht die Parteientschädigung aus den Anwaltskosten. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer im Umfang dessen Obsiegens für die Anwaltskosten zu entschädigen. Diese umfassen das Honorar

und den Ersatz der notwendigen Auslagen (vgl. Art. 11 ff. des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hatte - nachdem er vom Gericht hiezu aufgefordert wurde (vgl. act. 23) - für seine Aufwendungen eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 2'020.-- exkl. MwSt. (wovon Auslagen Fr. 120.--) geltend gemacht (act. 24). Seinen Zeitaufwand und Stundenansatz hat er nicht offengelegt. Bei einem Stundenansatz von vor dem Bundesstrafgericht üblichen Fr. 230.-- (vgl. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BStKR) würde dies einem Zeitaufwand von etwa acht Arbeitsstunden entsprechen, was für das vorliegende Beschwerdeverfahren als (noch) angemessen erscheint. Dem Beschwerdeführer sind somit Fr. 2'020.-- (ohne MwSt., da

- 9 -

sein Wohnsitz im Ausland liegt; Art. 1 Abs. 2 lit. a und Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer [Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20]) als Entschädigung zuzusprechen, welche durch die Beschwerdegegnerin zu entrichten ist.

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.